



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.115/5-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 0037257  
 Telefax (01) 718 24 03  
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Dr. Gabler/5435

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

21/SN - 337/ME

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |                     |
| Zl. ....               | 6.....-GE / 19..... |
| Datum:                 | - 9. März 1999      |
| Verteilt .....         |                     |

Betreff:  
 Bundesstatistikgesetz 2000;  
 Stellungnahme

*Dr. Jauschke*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom BKA mit Zl. 180.310/10-I/8/99 übermittelten Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000 zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.  
 Eine Übermittlung per E-Mail erfolgt gesondert.

25 Beilagen

Wien, am 4. März 1999  
 Für den Bundesminister:  
 MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.115/5-Pr/7/99

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Gabler/5435

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:  
Bundesstatistikgesetz 2000;  
Stellungnahme

Zum mit do. Zl.: 180.310/10-I/8/99 vom 25.1.1999 übermittelten Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000 wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Wie bereits im Vorblatt zum Entwurf des Bundesstatistikgesetzes beschrieben, sind mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Bereich Statistik zusätzliche Anforderungen sowohl an das Österreichische Statistische Zentralamt als auch an die Auskunftspflichtigen entstanden.

Das derzeit gültige Bundesstatistikgesetz sieht keine Möglichkeiten vor, durch neue Technologien wie elektronische Datenübermittlung, Zugriffe auf bereits bestehende Register zu nutzen. Der nun vorliegende Entwurf enthält die diesbezüglichen Änderungen, um die Nutzung neuer Technologien (EDV, Internet, siehe insb. §§ 29 und 31) überhaupt erst zu ermöglichen. Diese Neuerung ist jedenfalls zu befürworten, sofern dabei auch der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.

### Zum Themenkreis Forschung und Entwicklung:

Wie im §2 des Entwurfes weiters beschrieben, umfaßt die Bundesstatistik die Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen einschließlich deren Analyse und Prognosen beruhend auf den derzeit gültigen internationalen Standards, wie sie beispielsweise im Frascati-Handbuch 1993 der OECD zusammengefaßt sind. Basis für diese Statistiken lt. Bundesstatistikgesetz ist entweder innerösterreichisches Interesse oder eine staatsvertragliche Verpflichtung. Zu den staatsvertraglich verpflichtenden Erhebungen zählen auch lt. Auskunft des ÖSTAT jene Erhebungen, die im Rahmen des Statistischen Jahresarbeitsprogrammes der EU vorgesehen sind. Dies bedeutet, daß die als besonders notwendig anzusehende F&E Erhebung, die unter Punkt 11 „Wissenschaft und Technologie“ in der Anlage I zum Gesetzesentwurf vorgesehen ist, auch als Bundesstatistik im Sinne des §2 zu sehen ist.

Die EU-rechtliche Fundierung der F&E-statistischen Erhebungen ist auf der Basis der Ratsverordnung Nr. 322/97 vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken im Statistischen Programm der Gemeinschaft 1998-2002 (Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002) gegeben, woraus sich die jeweiligen detaillierten Statistischen Jahresarbeitsprogramme ableiten. Auf dieser Basis wird von EUROSTAT eine jährliche Berichterstattung über F&E gefordert.

Eine spezifische Ratsentscheidung über F&E- und Innovationsstatistik für die Jahre 1999-2002 (als "Nachfolgerin" der mittlerweile ausgelaufenen entsprechenden Ratsentscheidung vom 24. Jänner 1994 für die Jahre 1993-1997) ist in Ausarbeitung (nächste Sitzung der Arbeitsgruppe am 18. März 1999). Die ursprünglich für 1995/96 vorgesehene - und von der Kommission nach wie vor nachdrücklich geforderte und vom Europäischen Parlament nachdrücklich befürwortete - Schaffung einer gesonderten EU-Verordnung für F&E- und Innovationsstatistik konnte bisher noch nicht verwirklicht werden, weil eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten, insbesondere das Vereinigte Königreich und Deutschland, unter Hinweis auf den Grundsatz der Subsidiarität sowie die Tatsache, daß regelmäßige F&E-Erhebungen auf der Grundlage des Frascati-Handbuches einfach internationaler Standard seien, keine Dringlichkeit in der Verabschiedung einer neuen EU-Rechtsgrundlage (Verordnung oder Richtlinie) sehen: Praktisch alle EU-Mitgliedstaaten (wie auch die anderen OECD-Mitgliedstaaten) führen seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, F&E-Erhebungen - auf der methodischen Basis des Frascati-Handbuches der OECD - auf nationaler Ebene regelmäßig in einem 2-Jahres-Rhythmus, meist jedoch jährlich, ohne Verpflichtung durch eine EU-Verordnung oder EU-Richtlinie problemlos durch. So sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß das Verei-

nigte Königreich, welches - wie erwähnt - keine Dringlichkeit in der Schaffung einer entsprechenden EU-Verordnung oder EU-Richtlinie sieht, seit vielen Jahren jährliche F&E-Erhebungen mit Auskunftspflicht in allen volkswirtschaftlichen Sektoren durchführt. Auch Deutschland meldet jährlich auf Erhebungen beruhende, Frascati-Handbuch-konforme F&E-Daten an EUROSTAT bzw. das OECD-Sekretariat.

Es sollte auch noch erwähnt werden, daß der Forderung der EU-Kommission nach z.T. tief regional gegliederten rezenten F&E-Daten (welche für die relevanten Förderungsprogramme der EU benötigt werden) nur durch regelmäßige, in kürzeren Zeitabständen durchgeführte Vollerhebungen über F&E entsprochen werden kann.

Die Verankerung der F&E-Erhebung im vorliegenden Entwurf wird im Lichte der obigen Ausführungen vom BMwA positiv beurteilt.

Der Entwurf sieht insbesondere in den §§ 16, 17 und 20 Verpflichtungen von Organen der Bundesstatistik vor, ohne dort oder an anderer Stelle zu definieren, wer Organ der Bundesstatistik ist. Aus den §§ 1 und 2 könnte geschlossen werden, daß jedes Organ des Bundes, wenn es, wenngleich aufgrund anderer Rechtsgrundlagen als dem Bundesstatistikgesetz statistische Erhebungen vornimmt oder Statistiken erstellt, ein Organ der Bundesstatistik ist. Andererseits bezeichnet § 3 Z 1 des Entwurfes als Statistik die Beschreibung und Beurteilung von Massenerscheinungen.

Es wäre daher eine Klarstellung vorzunehmen, wer Organ des Bundesstatistikgesetzes ist und welche Verpflichtungen allenfalls für solche Organe aufgrund des Bundesstatistikgesetzes bestehen, wenn statistische Erhebungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Im Bereich des BMwA werden Statistiken außerhalb des Geltungsbereiches des derzeit geltenden Statistikgesetzes geführt. So werden etwa Statistiken aufgrund des Handelsstatistikgesetzes 1995, des Elektrotechnikgesetzes 1992 oder kesselrechtlicher Regelungen geführt.

Der Entwurf des Bundesstatistikgesetzes 2000 müßte daher jedenfalls um eine Abgrenzungsbestimmung zu anderen Rechtsvorschriften, welche statistische Erhebungen anordnen, ergänzt werden. Möglich wäre auch eine Ergänzung des § 42 des Entwurfes wie folgt:

"§ 42. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985 sowie Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften des Bundes, in denen die Vornahme statistischer Erhebungen vorgesehen oder angeordnet wird, und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, bleiben unberührt." (Es wird darauf hingewiesen, daß in Kürze ein Datenschutzgesetz 2000 zu erwarten ist. Das Erfordernis einer Abgrenzungsbestimmung wird im übrigen auch durch die diesbezüglichen ho. Ausführungen unten zu § 4 Abs. 4 und § 13 unterstrichen.

Selbstverständlich wird das BMwA prüfen, ob in den wenigen Fällen, in denen ein Gleichklang zwischen mehreren von ho. zu vollziehenden Gesetzen und dem Bundesstatistikgesetz 2000 erforderlich ist (z.B. Strafbestimmungen, Zitierungen) Anpassungen vorzunehmen sind und gegebenenfalls eine entsprechende Novelle vorbereiten.

Zur Diskussion gestellt wird weiters eine Regelung (z.B. in § 6), wonach jegliche Art der Erfassung von Daten, die bei einer anderen öffentlichen Stelle bereits in gleicher oder sehr ähnlicher Form geführt werden, zwingend zu unterbleiben hat (als negatives Beispiel für eine unnötige Doppelerhebung von Daten sei die, in Anlage II enthaltene, Verdienststrukturhebung angeführt).

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

### Zu den §§ 2 Z 2, 4 Abs. 1 Z 1 und 5 Abs. 1 Z 1:

Das BMwA hat das BKA bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß es EU-rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung von Statistiken im Stahlbereich gibt, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, für die jedoch derzeit keine gesetzliche Grundlage in Österreich besteht. Entsprechende statistische Meldepflichten bestehen für den Bereich des Schrotthandels, des Stahlhandels und der Gießereien. Sie haben ihre Grundlage in verschiedenen EU-Rechtsakten, nämlich einer Empfehlung der Kommission (Stahlhandel), Anlage I des EGKS-Vertrages (Stahlgießereien) und einem Einvernehmen der Regierungen (Schrotthandel). In all diesen Fällen liegt kein unmittelbar anwendbarer Rechtsakt im Sinne von § 2 Z 2 des Entwurfes vor, es handelt sich jedoch nach ho. Auffassung um staatsvertragliche Verpflichtungen im Sinne dieser Bestimmung.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 kann daher mit Verordnung eine Erhebung über die in diesen EU-

Rechtsakten festgelegten Gegenstände erfolgen. Der genaue Regelungsinhalt dieser Verordnung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 iVm Abs.4. Das BMwA geht daher davon aus, daß für die Durchführung all dieser Statistiken auf Grund EU-rechtlicher Verpflichtungen nun eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt.

Zu § 3:

Der Begriff "Gesamtrechnung" ist in den Begriffsbestimmungen nicht enthalten – eine Definition wird angeregt.

Zu § 4 Abs. 2:

Es sollte in § 4 Abs. 2 jedenfalls auch der Gegenstand oder die Zielsetzung der Gesamtrechnung und nicht nur jener der Erhebung oder Statistik aufgenommen werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"(2) Eine bundesgesetzlich angeordnete statistische Erhebung und Erstellung einer Statistik oder Gesamtrechnung liegt vor, wenn im Bundesgesetz zumindest der Gegenstand der Erhebung, der Statistik oder der Gesamtrechnung festgelegt ist."

Zu § 4 Abs 4:

Die Regelung des § 4 Abs. 4 des Entwurfs ist insofern problematisch, als die Anordnung "fehlender" Regelungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 10 auch zur Ergänzung von EU-Rechtsakten **zwingend** vorgeschrieben wird.

Dies steht unter Umständen im Widerspruch zur unmittelbaren Wirkung des einschlägigen EU-Rechts. Derartige EU-Rechtsakte dürfen nämlich von den Mitgliedstaaten nicht weiter konkretisiert werden, wenn diese dazu nicht ausdrücklich ermächtigt werden.

So stellt etwa das HSTG 1995 und dessen Verordnungsermächtigungen die EU-rechtlich zulässigen Ergänzungsregelungen zum einschlägigen EU-Recht dar. Eine über die Verordnungen nach HSTG nach 1995 hinausgehende Regelung aufgrund des § 4 Abs. 4 des Entwurfs wäre als EU-widrig zu qualifizieren.

Durch die oben unter Pkt. 1 Allgemeines geforderte Schaffung einer Ausnahmeregelung für einschlägige Rechtsvorschriften des Bundes, wäre die Problematik für jene Fälle, in denen die EU-rechtlich zulässigen Ergänzungsregelungen in einschlägigem Bundesrecht geregelt sind, allerdings gelöst.

Zu § 9 Z 2:

In der letzten Zeile sollte folgende Ergänzung (fettgedruckt) vorgenommen werden.

"... bedeutsamen Aufzeichnungen **während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten** zu gestatten."

4. Zu § 13:

§ 13 sieht eine neue – verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche – Regelung über ein bedingtes (!) Einvernehmen mit dem BK vor. Diese bezieht sich auf alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf Aufgaben der Bundesstatistik haben können. Dieses Kriterium ist jedenfalls in den Fällen, wo Statistiken auf Grund anderer bundesrechtlicher Bestimmungen geführt werden, erfüllt. Demnach müssten, wenn das ho. BM dem fachlichen Rat des ÖStat nicht folgen will, Verordnungen - entgegen den Regelungen in diesen bundesrechtlichen Bestimmungen - im Einvernehmen mit dem BKA erlassen werden. Diese Regelung ist daher für den ho. Bereich abzulehnen. Zum einen führt das Nebeneinander von einer gesetzlichen Regelung ohne Einvernehmensklausel und einer mit bedingter Einvernehmensklausel in einer „lex fugitiva“ zu völliger Rechtsunsicherheit. Zum anderen sind einschlägige Verordnungen nach anderen Bundesgesetzen häufig (vgl. etwa HStG 1995) in Entsprechung europarechtlicher Verpflichtungen zu erlassen, die jedenfalls zu erfüllen sind, wobei die Frage der Ressourcen des ÖSTAT, für die der BK in diesem Zusammenhang zuständig ist, keine Rolle spielt. (Vgl. etwa Art. 6 Abs. 1 Z 1 des "Konsultationsmechanismus", BGBl. I, Nr. 35/99).

Überdies wird diese Regelung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt, da sie in mehrfacher Hinsicht problematisch ist. Sie widerspricht dem Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG, indem sie die Behördenzuständigkeit nicht nach vorhersehbaren Kriterien festlegt, sondern von der subjektiven Meinung eines Organs abhängig macht, das dem möglicherweise zum Einvernehmen berufenen Ressort unterstellt ist

(vgl. § 36 iVm § 45 Z.1). Somit ist die Notwendigkeit dieses Einvernehmens nahezu der Willkür des BK selbst ausgesetzt.

Überdies ist sie im Hinblick auf den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit gemäß Art.76 B-VG äußerst problematisch. Eine Einvernehmenskompetenz setzt nämlich die Verantwortung eines Bundesministers für einen bestimmten Aufgabenbereich voraus. Das Bestehen dieser Verantwortung kann aber nicht von einem Gutachten eines nachgeordneten Organs und der Reaktion eines anderen Bundesministers darauf abhängig gemacht werden.

Schließlich ist der erste Satz im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich unbestimmt formuliert.

Es ist völlig unklar, was unter der Voraussetzung des Vorliegens von "Auswirkungen auf Aufgaben der Bundesstatistik" zu verstehen sein soll. Selbst wenn eine entsprechende Klärung über die genaue Bedeutung der Formulierung "Auswirkungen auf Aufgaben der Bundesstatistik" erfolgen sollte, könnte bei bestimmten legislativen Vorhaben wahrscheinlich auch im vorhinein gar nicht beurteilt werden, ob solche Auswirkungen (in Zukunft) möglich wären, da diese Auswirkungen ja von einer erst künftig zu erlassenden Statistikverordnung abhängen könnten.

So existieren in bundesrechtlichen Bestimmungen Regelungen, die die Grundlage für Meldepflichten bilden, die durchaus auch der Erfüllung statistischer Zwecke dienen können und daher unter den weit gefaßten Begriff der "Bundesstatistik" gemäß § 2 des Entwurfes zu subsumieren wären. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Kupferschrottausfuhr-Meldeverordnung hingewiesen, die demnächst erlassen werden soll und der Ermittlung statistischer Daten aufgrund EU-rechtlicher Verpflichtungen dient. Da diese Verordnung vom BMwA und nicht vom ÖSTAT vollzogen werden wird, besteht überhaupt kein Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Zudem ist das Verhältnis zu § 8 des Entwurfs völlig unklar. Dieser sieht für Verordnungen nach dem neuen Bundesgesetz dann ein Einvernehmen mit dem BK vor, wenn sie vom ÖSTAT zu vollziehen sind, sonst kann sie der anordnende Bundesminister allein erlassen. Solche Verordnungen werden aber, da sie auf Grund des Bundesstatistikgesetzes ergehen, wohl sicher Auswirkungen auf Aufgaben der Bundesstatistik haben. Sind diese Verordnungen nun gemäß § 8 vom zuständigen Bundesminister allein oder gemäß § 10 im Einverneh-



men mit dem BK zu erlassen ? Diese Frage stellt sich etwa für den Fall, daß die Statistiken im Stahlbereich vom BMwA vollzogen werden sollen.

Nach Ansicht des BMwA erscheint die Regelung des § 8 vollkommen ausreichend, um den Interessen des ÖSTAT Rechnung zu tragen. Auch bestehen gegen eine zwingende Einbindung des ÖSTAT in jene Begutachtungen, die eine Vollziehung von statistischen Regelungen durch das ÖSTAT vorsehen, von ho. keine Bedenken.

#### Zu § 32:

Mit dieser Bestimmung des Entwurfes wird der Zugang von Wissenschaftlern zu statistischen Daten des ÖSTAT geregelt. De facto ist ein Arbeiten mit den Daten des ÖSTAT nur im Amtsgebäude des ÖSTAT und nur unter besonderen Vorkehrungen möglich. Die Regelung des §32 läßt daher keine Kooperationen des ÖSTAT mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu. Wissenschaftlichen Instituten sollte aber ein möglichst uneingeschränkter Zugang zu Daten ermöglicht werden, oder eine kooperative Analysemöglichkeit zwischen ÖSTAT und wissenschaftlichen Institutionen (u.a. WIFO, IHS) unter Berücksichtigung des Datenschutzes per Gesetz ermöglicht werden.

Daher kann der Regelung des §32 in der nun vorliegenden Formulierung nicht zugestimmt werden. Bereits 1997 konnte im Rahmen der Durchführung des CIS II Community Innovation Survey – Technologie- und Innovationserhebung in Österreich in dieser Frage zwischen BKA, ÖSTAT, Datenschutzkommission und dem ho. Ressort keine zufriedenstellende Lösung betreffend die Weitergabe von Daten für weiterführende Analysen gefunden werden. Damals wurde vereinbart, im neuen Bundesstatistikgesetz eine für alle zufriedenstellende Möglichkeit dieser Kooperationen zu schaffen. Der nun vorliegende Entwurf beinhaltet dies nicht.

#### Zu § 34:

Die im Abs. 2 iVm mit Abs. 1 des § 34 geregelte Kostenersatzpflicht hinsichtlich bestimmter Leistungen des ÖSTAT, wenn der zugrundeliegenden Verordnung keine gesamtösterreichische Bedeutung zukommt, erscheint bei von mehreren Bundesministern erlassenen derartigen Verordnungen äußerst problematisch. Eine Aufteilung der zu ersetzenden Kosten wäre in diesen Fällen zumindest äußerst aufwendig wenn nicht unmöglich, da Anordnungen gemäß

§ 4 Abs. 1 Z 2 in derartigen Verordnungen oft nicht einem einzigen Bundesminister zugeordnet werden können. (Vgl. etwa die von sieben Bundesministern erlassene Leistungs- und Strukturhebungs-VO, BGBl. II, Nr. 445/1998).

Ein weiteres Problem könnte sich daraus ergeben, daß einzelne Statistikverordnungen möglicherweise über die 1:1-Umsetzung von unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakten oder staatsvertraglichen Verpflichtungen hinausgehen. Wären in diesen Fällen die über die strikte Umsetzung dieser unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakte oder staatsvertraglicher Verpflichtungen hinausgehenden Regelungen einer Statistikverordnung in einer Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 des Entwurfs festzulegen oder – wenn dies nicht erfolgt – bezüglich dieser Regelungen vom zuständigen Bundesminister Kostenersatz zu leisten ?

Weiters muß – abgesehen von obigen grundsätzlichen Bedenken gegen die in Rede stehende Regelung – im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen jedenfalls dafür Sorge getragen werden, daß die Erhebung jener Daten und die Erstellung jener Statistiken, die insbesondere als Grundlage von Berichten der Bundesregierung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind, als von besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung gemäß § 34 Abs. 1 einzustufen sind. Dies sollte durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz selbst geregelt werden. Es wird daher beantragt, den § 34 Abs. 1 durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

"(1)... gesamtösterreichische Bedeutung zukommt. Erhebungen, Statistiken und Gesamtrechnungen, die für die Erstellung von Berichten der Bundesregierung erforderlich sind, kommt jedenfalls gesamtösterreichische Bedeutung zu. Dabei sind die dem ..."

Zu § 38:

Bezüglich des Kreises der Mitglieder in § 38 Abs. 2 Z 2 wird von ho. angeregt, auch ein Mitglied des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzusehen – dadurch sollte sichergestellt sein, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice als statistische Daten führende Stellen in dieses Lenkungsgremium de facto integriert sind und politisch nicht völlig vom ÖSTAT losgelöst agieren.

Zu § 45 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen) iVm Anlage II:

Unbeschadet der Bemerkungen oben zu § 34 ist zu dieser Bestimmung folgendes auszuführen:

§ 45 Abs. 3 enthält eine Übergangsregelung dahingehend, daß die in Anlage II genannten Verordnungen während einer Übergangsfrist bis 31.12.2001 als Verordnungen, denen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt, gelten.

Dies bedeutet, daß hinsichtlich des Vollzugs dieser Verordnungen während des genannten Übergangszeitraums kein Kostenersatz eines Bundesministeriums an das ÖSTAT in Betracht kommt (vgl. auch § 34).

Hinsichtlich Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs – dies sind u.a. Verordnungen, die aufgrund unmittelbar wirksamer internationaler Rechtsakte oder staatsvertraglicher Verpflichtungen erlassen wurden - ist jedenfalls kein Kostenersatz an das ÖSTAT zu leisten. Diese Verordnungen wären dementsprechend auch nicht in Anlage II anzuführen.

Da § 45 keine Übergangsregelungen in Bezug auf nicht in Anlage II genannte Statistikverordnungen enthält, stellt sich die Frage nach dem rechtlichen Schicksal dieser – insbesondere auch der aufgrund von internationalen Rechtsakten oder staatsvertraglichen Verpflichtungen erlassenen – Verordnungen.

Im Lichte der obigen Erwägungen erscheint eine Übergangsregelung für nicht im Anhang II genannte Statistikverordnungen unerläßlich.

Aus Elektrizitätswirtschaftlicher Sicht ist folgendes zu bemerken:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Auswirkungen der mit 19.2.1999 erfolgten Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarktes sowie die bevorstehende Liberalisierung des Gasbinnenmarktes (spätestens zum 10. August 2000) für den Vollzug der Verordnungen betreffend Elektrizitäts- und Erdölstatistik nicht abschätzbar. Da diese Daten sowohl für die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu erstellenden Berichte der Bundesregierung als auch zur Erfüllung internationaler Meldepflichten herangezogen werden müssen, ist eine Verlängerung der Übergangsfristen über den 1.1.2002 hinaus erforderlich.

Weiters wären folgende Korrekturen und Ergänzungen in Anlage II vorzusehen:

1. Aufnahme der Verordnung, mit der statistische Erhebungen über den Gütereinsatz im produzierenden Bereich angeordnet werden, BGBl. II Nr. 443/1999.
2. Aufnahme der Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die Leistung und Struktur der Produktions- und Dienstleistungsbereiche angeordnet werden (Leistungs- und Strukturhebungsverordnung), BGBl. II Nr. 445/1999.
3. Streichung der Nichtlandwirtschaftlichen Bereichszählungsverordnung 1995, BGBl. II Nr. 10/1997; diese wurde in die Leistungs- und Strukturhebungsverordnung integriert.
4. Die Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden BGBl. Nr. 825/1995 soll neu erlassen werden und befindet sich derzeit zur Einvernehmensherstellung im Bundeskanzleramt.

Zu Anlage I:

Bezüglich der unter 5.1 angeführten statistischen Erhebung der Einkommen wird von ho. davon ausgegangen, daß es sich im wesentlichen um eine wenig aufwendige Auswertung von Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder der Finanzverwaltung handelt und nicht um aufwendige, eigene Erhebungen.

Letztere wären abzulehnen.

Im Hinblick auf die zu § 34 und § 45 Abs. 3 oben getätigten energiewirtschaftlichen Aussagen wäre in der Anlage I ein eigener Gegenstand "Energie" aufzunehmen. Hinsichtlich des Pkt. 17.5 wird angeregt, eine Trennung insoweit vorzunehmen, als von Pkt. 17.5 ökologische Gesamtrechnungen und von Pkt. 17.6 energetische Gesamtrechnungen erfaßt werden.

Abschließend wird auf folgende redaktionelle Versehen hingewiesen:

§ 4 Abs. 3 Z 8 – "Betroffenen" anstelle von "Betroffene"; § 10 Abs. 6 - ... "Auskunft zu geben" statt "... Auskunft geben"; § 21 und 22 – die Paragraphenbezeichnungen wurden vertauscht; erstes Hauptstück, zweiter Abschnitt – offenbar handelt es sich um das zweite Hauptstück und den ersten Abschnitt; § 32 Abs. 1 – "wissenschaftliche" statt "wissenschaftlich"; Seite 18, drittes Hauptstück – **erster** Abschnitt anstelle von vierter Abschnitt; § 45 Abs. 3 – "Anlage II" anstelle von "Anhang II"; "... statistischen Erhebungen..." statt ".. statistische Erhebungen ..."; § 45 Abs. 5 "... gelten als nach diesem Bundesgesetz bestellt" statt "... gelten nach diesem Bundesgesetz erstellt."; Paragraphenbezeichnung "45" ist doppelt genannt.

Abschließend regt das BMwA ein bilaterales Gespräch über den Entwurf vor Einbringung in den Ministerrat an.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMwA wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Zusätzlich wurde die Stellungnahme des BMwA dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail übermittelt.

Wien, am 4. März 1999  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

